

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1758

Biberist: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Gotthelfhaus" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Gotthelfhaus" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst benötigt das Gotthelfhaus für seine Zwecke nicht mehr, weshalb das kantonale Hochbauamt die Liegenschaft veräussern will. Mit der vorliegenden Änderung des Zonenplanes wird das Grundstück GB Biberist Nr. 44 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen analog der südostwärts bestehenden Situation in die Wohnzone W2 bzw. W2A umgezont. Der Gestaltungsplan "Gotthelfhaus" bezweckt auf den beiden Grundstücken GB Biberist Nr. 44 und Nr. 1448 eine gut in die parkartige Situation eingebettete Überbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität mit einem zeitgemässen architektonischen Ausdruck, welche die Stärken der örtlichen Gegebenheiten (terrassiertes Gelände, Baumbestand, usw.) nutzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. April bis zum 26. Mai 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Biberist beschloss den Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 24. April 2006 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gotthelfhaus“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

- 3.4 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Es steht der Einwohnergemeinde Biberist deshalb frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

K. Fuhrer

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111108	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (MS/GH) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Kantonales Hochbauamt
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei, Region Solothurn, Rötistr. 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist
 Baukommission Biberist, 4562 Biberist
 Dual Architekten, Rathausgasse 22, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gotthelfhaus“ mit Sonderbauvorschriften)